Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0122/08	13.05.2008

zum/zur

F0083/08
SPD-Stadtratsfraktion

Bezeichnung

Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Magdeburg

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	27.05.2008

Zu Ihren beiden Fragen zur Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Magdeburg möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

1. *Welche technischen und rechtlichen Vorgaben müssen eingehalten werden, um eine ausreichende Straßenbeleuchtung zu gewährleisten?*
2. *Nach welchen weiteren Kriterien (Schulwege, ÖPNV-Anbindung usw.) entscheidet die Verwaltung über die Beleuchtung im Stadtgebiet?*

Zur Frage 1 und 2)

Die Kommunen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür verantwortlich, öffentliche Straßen und Wege ausreichend zu beleuchten. Eine Beleuchtung wird dann als ausreichend angesehen, wenn diese den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
Die Planung nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt entsprechend der DIN EN 13201 „Straßenbeleuchtung“ in nachfolgend dargelegter Vorgehensweise.

Die DIN EN 13201 fragt zunächst nach den Hauptnutzern des betrachteten Verkehrsweges und den typischen Geschwindigkeiten der Hauptnutzer. Mit dieser Vorauswahl wird eine Beleuchtungssituation A1 bis D4 (siehe Anlage) festgelegt. Zu jeder Beleuchtungssituation gehört eine Beleuchtungsklasse, die in der DIN EN 13201 als fein abgestufte Beleuchtungsklasse dargestellt ist.

1. ME-Klassen

- ME-Klassen sind für Verkehrswege mit mittleren (30-60 km/h) und hohen Geschwindigkeiten vorgesehen.
- Entscheidendes Kriterium ist die Berechnung der Fahrbahnleuchtdichte.
- Die Berechnung der Fahrbahnleuchte erfolgt nach DIN EN 13201 – 3 und ist streng genommen nur unter sehr idealen Bedingungen möglich, z. B. keine Fahrbahnkrümmung, keine Änderung der Fahrbahnbreite, keine Änderungen des Fahrbahnbelages, ebene Fahrbahn. Sind diese Idealbedingungen nicht erfüllt, wird die ME-Klasse durch die äquivalente CE-Klasse ersetzt (z. B. ME2 durch CE2).

2. CE-Klassen (Äquivalent zu ME-Klassen)

- CE-Klassen sind für den motorisierten Verkehr in Konfliktzonen wie z. B. Einkaufsstraßen, komplexe Straßenkreuzungen, Kreisverkehre vorgesehen.

- Sie werden auch dann verwendet, wenn die Leuchtdichtetechnik nicht sinnvoll anwendbar ist. In solchen Fällen wird die ME-Klasse durch die äquivalente CE-Klasse ersetzt.
- Entscheidendes Kriterium ist die Berechnung der horizontalen Beleuchtungsstärke auf der Fahrbahn.
- Die Berechnung der Beleuchtungsstärken erfolgt nach DIN EN 13201 – 3.

3. S-Klassen

- S-Klassen sind für die Sehbedingungen von Fußgängern und Radfahren konzipiert worden. Sie sind z. B. vorgesehen für Fußwege, Radwege, Fußgängerzonen, Parkplätze und Anwohnerstraßen. Entscheidendes Kriterium ist die Berechnung der horizontalen Beleuchtungsstärke auf der Fahrbahn.

Ist die Beleuchtungsklasse ME, CE oder S bestimmt, kann mit der Planung und Ausführung begonnen werden.

Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr